

Liebe Leser:innen

Die Natur kann ihre Interessen nicht selbst vertreten. Deshalb gibt es in der Schweiz seit 1966 das Verbandsbeschwerderecht (VBR). Es ermöglicht Umweltschutzorganisationen, der Natur eine Stimme zu verleihen und zu verhindern, dass Projekte mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegen gesetzliche Vorgaben verstossen. Naturjuwelen wie die Greina Hochebene konnten nur dank des VBR gerettet werden.

Der Wert des VBR geht aber weit über Einzelfälle hinaus: Es wirkt präventiv auf die Einhaltung geltenden Umweltrechts und sorgt häufig dafür, dass Umweltschutzorganisationen und Projektanten frühzeitig nach gemeinsam Lösungen suchen. Trotzdem ist die immer wiederkehrende Kritik am VBR so alt wie das Instrument selbst. 2008 sollte es mit Hilfe einer Volksinitiative sogar abgeschafft werden. Doch ein klares Votum des Volkes zeigte, dass die Kritik nicht verfängt.

Für die Energiewende sind aktuell eine Reihe neuer Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geplant. Seit der Annahme des Stromgesetzes 2024 werden einige davon im Anhang des Stromversorgungsgesetzes genannt. Zwar sieht das Gesetz vor, und dies wurde auch stets betont, dass eine rechtliche Prüfung dieser Projekte mit Hilfe des VBR weiterhin möglich ist. Wer dieses Recht – wie Aqua Viva im Falle der Trift – tatsächlich in Anspruch nimmt, sieht sich aber mit massiver Kritik konfrontiert.

Im Parlament wird aktuell sogar laut nach Einschränkungen des VBR gerufen. In der Herbstsession wurde die Verbandsbeschwerde für Bauten innerhalb der Bauzone und mit einer Geschossfläche von weniger als 400 Quadratmetern bereits abgeschafft. Weitere Einschnitte könnten in der Wintersession folgen. Das für Natur und Landschaft so wichtige Instrument soll zum zahnlosen Tiger verkümmern.

Mit der vorliegenden Ausgabe möchten wir auf den Wert des VBR aufmerksam machen. Wir tauchen ein in seine Geschichte und lernen für Natur und Landschaft wichtige Beschwerdeverfahren kennen. Zahlen aus der aktuellen Beschwerdestatistik zeigen, wie zurückhaltend und erfolgreich die Umweltschutzorganisationen mit dem VBR umgehen. Darüber hinaus nimmt die Ausgabe auch weitere Rechtsmittel in den Blick: Kann es auch in der Schweiz ein Recht auf intakte Natur geben oder Flüsse, die selbst zur Rechtsperson werden?

Lassen Sie sich überraschen, welche spannenden Geschichten es über das VBR zu erzählen gibt.



Tobias Herbst
Redaktionsleiter Zeitschrift aqua viva

